



Planungsausschuss am 16. Juni 2021

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.7

**Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben
Regionale Infrastruktur (Kap. 4) – Abfall (Kap. 4.3)**

Behandlung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 ROG (alt)
i.V.m. § 12 Abs. 2 und 3 LplG abgegebenen Stellungnahmen

- Empfehlungsbeschluss an die Verbandsversammlung

Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, die in der Synopse der Behandlung der Anregungen zu diesem Plankapitel dargestellten und in der vorliegenden Sitzungsvorlage sowie der Sitzung des Planungsausschusses zusammenfassend erläuterten Abwägungsvorschläge zu beschließen.

1 Vorbemerkung

In seiner Sitzung am 1. Juli 2020 hat der Planungsausschuss der Aufnahme des Kapitels Abfall in die laufende Fortschreibung zugestimmt. In Abstimmung mit den Landratsämtern und dem Regierungspräsidium Tübingen wurde daraufhin ein Kapitel 4.3 „Abfall“ in den Regionalplan aufgenommen. In der 2. Offenlage der Fortschreibung des Regionalplans (ohne Kap. 4.2 Energie) sind mehrere Anregungen zu diesem Kapitel eingegangen.

2 Zentrale Inhalte der Stellungnahmen

Die wesentlichen Anregungen zu Kap. 4.3 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Landratsamt Ravensburg beanstandet, dass durch die PS 3.1.1 PS 3.2.1 und 3.2.2 eine Erweiterung bzw. bauliche Ertüchtigung der regionalbedeutsamen Entsorgungseinrichtungen systematisch ausgeschlossen würde. Das Landratsamt Ravensburg schlägt vor, dass im Falle von Zielkonflikten in den Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum eine Abwägung der verschiedenen Ziele vorgenommen werden solle. Das Landratsamt Bodenseekreis schlägt diese Abwägung der verschiedenen Ziele bei Zielkonflikten mit bestehenden Standorten der Abfallentsorgung für die PS 3.2.1 und 3.2.2 vor.
- Das Landratsamt Ravensburg sieht es kritisch, dass Erweiterungen von regionalbedeutsamen Entsorgungseinrichtungen innerhalb der Regionalen Grünzüge nur unter strengen Ausnahmenvorschriften möglich seien. In diesem Zusammenhang schlägt das Landratsamt Bodenseekreis vor, die im Regionalplan formulierten Ausschlusskriterien für abfallwirtschaftliche bauliche Anlagen in regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Z (3)) zu streichen.
- Der ISTE bittet, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass für die Beseitigung von Inertabfällen weiterhin Deponien von großer Bedeutung sind und es in Zukunft sein werden. Die IHK Bodensee-Oberschwaben ergänzt in diesem Zusammenhang, dass verstärkte Sanierungsmaßnahmen und die damit verbundenen Abrissmaßnahmen zukünftig weiter zunehmen werden, um die Klimaschutzziele im Gebäudebereich zu erreichen. Daher wird aus Sicht der IHK Bodensee-Oberschwaben die Bedeutung der Deponievolumina mittelfristig nicht abnehmen, sondern ein bedeutender Faktor in der Abfallhierarchie bleiben. Parallel hierzu werden nach der Stellungnahme der IHK Bodensee-Oberschwaben auch die notwendigen baulichen Anlagen in den Deponien eine entsprechende Bedeutung behalten.
- Die Stadt Leutkirch schlägt vor, dass der Regionalverband eine Bestandsaufnahme aller güteüberwachten Bauschuttrecyclinganlagen durchführt, diese öffentlich dokumentiert und fehlende Standorte ausweist. Des Weiteren schlägt die Stadt Leutkirch eine Aufklärungskampagne für den Einsatz von Recycling-Baustoffen vor. Eine private Stellungnahme geht in eine ähnliche Richtung und empfiehlt zur Unterstützung des Einsatzes von Recycling-Baustoffen die Ausweisung geeigneter Lager- und Aufbereitungsflächen im Regionalplan sowie die Hinwirkung des Regionalverbands auf eine regionsweite Boden-, Recycling- und Sekundärrohstoffbörse.
- Das Regierungspräsidium Tübingen, das Landratsamt Ravensburg und das Landratsamt Bodenseekreis sehen einer separaten Fortschreibung des Regionalplans nach erfolgter Fortschreibung des Gesamtplans mit Fokus auf die Kreislaufwirtschaft entgegen. Die Landratsämter Bodenseekreis und Ravensburg äußern in diesem Zusammenhang

den Wunsch, dass in der Raumnutzungskarte regionalbedeutsame Entsorgungseinrichtungen nicht als nachrichtliche Übernahme dargestellt werden, sondern als Vorranggebiete festgelegt werden.

Weitere Stellungnahmen zum Kapitel Abfall und ihre Abwägung können der Synopse der Anregungen mit Abwägungsvorschlägen (Anlage zu den Vorberichten) entnommen werden.

2 Konsequenzen für den Planentwurf

Die Anregung der Landratsämter Ravensburg und Bodenseekreis, dass im Falle von Zielkonflikten in den Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für besondere Nutzungen im Freiraum bezüglich baulicher Maßnahmen an regionalbedeutsamen Entsorgungseinrichtungen eine Abwägung der verschiedenen Ziele vorgenommen werden soll, wird nicht berücksichtigt. Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Es ist also zu prüfen, ob eine vorgesehene Nutzung mit dem Schutzzweck eines Vorranggebiets vereinbar ist. Ein Vorranggebiet hat den Charakter eines Ziels der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Als Ziele der Raumordnung sind die Vorranggebiete für besondere Nutzungen im Freiraum sowie die Regionalen Grünzüge daher keiner Abwägung zugänglich.

Die Anregung des Landratsamts Bodenseekreis, die im Regionalplan formulierten Ausschlusskriterien für abfallwirtschaftliche bauliche Anlagen in regionalen Grünzügen (PS 3.1.1 Z (3)) zu streichen, wird nicht berücksichtigt, da aus Sicht des Regionalverbands die Formulierung nach PS 3.1.1 Z (3), erster Absatz, Regionalplan Anhörungsentwurf 2020 zur Sicherung der Schutzzwecke der Regionalen Grünzüge nach PS 3.1.0 erforderlich ist.

Die Anregung des ISTE und der IHK Bodensee-Oberschwaben, in der Begründung zum Kapitel 4.3 klarzustellen, dass Deponievolumina zur Ausschleusung von Inertabfällen auch in Zukunft ein wichtiger Baustein der Kreislaufwirtschaft bleiben werden, wird in die Begründung zu PS 4.3.0 aufgenommen und damit berücksichtigt. Auf die neue Begründung wird verwiesen.

Die Anregungen bezüglich Bauschutt-Recycling-Anlagen (Ausweisung von Standorten, Bestandsaufnahme, Monitoring, Sekundärrohstoffbörse, Aufklärungskampagne) werden nicht berücksichtigt. Die Anregungen werden grundsätzlich vom Regionalverband begrüßt, allerdings übersteigen diese die Steuerungsmöglichkeiten der Regionalplanung. Zudem können diese Aufgaben mit den der Verbandsverwaltung zur Verfügung stehenden Kapazitäten nicht bewältigt werden. Hierfür sind andere Behörden zuständig. Es wird darauf hingewiesen, dass das Kapitel 3.5 des Regionalplans bereits Grundsätze und Vorschläge zum Umgang mit und zur Förderung von Recycling-Baustoffen enthält. An einigen Standorten in der Region erfolgt bereits eine Aufbereitung von Baureststoffen.

Die Anregung, einen Teilregionalplan Abfall aufzustellen und in diesem Zusammenhang Vorranggebiete für die Abfallbehandlung und -beseitigung festzulegen, wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt wird von der Verbandsverwaltung nach Abschluss der laufenden Gesamtfortschreibung im Benehmen mit den drei Landkreisen geprüft werden.

Die Plansätze zu Kap. 4.3 sowie die Begründung inkl. Änderungen können dem neuen Regionalplan-Entwurf entnommen werden.